Dezember 2018 EL 57

a) Definition und grundsätzliche Behandlung

Die Anschaffungsnebenkosten umfassen alle Ausgaben, die zusätzlich zum Anschaffungspreis bis zum Abschluss des Beschaffungsvorgangs anfallen (ähnlich *Baetge/Kirsch/Thiele,* Bilanzen, S. 197; *Knop/Küting/Knop,* Küting/Weber, § 255 HGB Rn. 27; a. A. wohl ADS, 6. Aufl., § 255 HGB Tz. 17, die zwischen Anschaffungsnebenkosten und Aufwendungen für die Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand differenzieren). In der Literatur werden vor allem die folgenden Arten von Ausgaben als **typische Anschaffungsnebenkosten** genannt: Frachten, Rollgelder, Transportversicherungen, Eingangszölle, Lager- und Wiegegelder, Vermittlungs- und Maklergebühren, Provisionen, Courtagen, Kommissionen, Speditions-, Ausfuhr- und Abladekosten, Steuern und Abgaben, Begutachtungskosten, Notariats- und Gerichtskosten sowie Abfindungen für die Ablösung von Mietverträgen oder Grunddienstbarkeiten. **90**

Aufgrund der Gültigkeit des Prinzips der Maßgeblichkeit der Gegenleistung sind die Anschaffungsnebenkosten ein **obligatorischer Bestandteil** der Anschaffungskosten. Dies kommt auch durch die explizite Nennung in § 255 Abs. 1 HGB zum Ausdruck. Allerdings sind auch die Anschaffungsnebenkosten auf Beträge beschränkt, die dem Gegenstand einzeln zugerechnet werden können (vgl. Rz 19; kritisch *Baetge/Kirsch/Thiele,* Bilanzen, S. 198). Für **Gemeinkosten** gilt ein grundsätzliches **Einbeziehungsverbot** (vgl. *Schubert/Gadek,* Beck Bil-Komm., 11. Aufl., § 255 HGB Anm. 70; ADS, 6. Aufl., § 255 HGB Tz. 27 f.; *Knop/Küting/Knop,* Küting/Weber, § 255 HGB Rn. 33 und 36 ff.). Eine **Schlüsselung von Anschaffungsnebenkosten** ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Vgl. hierzu → Rn. 106 ff. **91**

Die **steuerliche Behandlung** der Anschaffungsnebenkosten entspricht der handelsrechtlichen Vorgehensweise (vgl. H 6.2 EStH 2016 Stichworte „Anschaffungskosten", „Gemeinkosten" und „Nebenkosten" jeweils m. w. N.). **92**

Ausgaben, die über den Anschaffungspreis hinaus anfallen, sind nur dann als Anschaffungsnebenkosten zu klassifizieren und in die Anschaffungskosten einzubeziehen, wenn sie bestimmte **Voraussetzungen** erfüllen. Diese werden im Folgenden näher erläutert und in einem **Prüfungsschema** zusammengefasst. **93**

Abb. 1: Voraussetzungen für die Einbeziehung von Ausgaben als Anschaffungsnebenkosten in die Anschaffungskosten

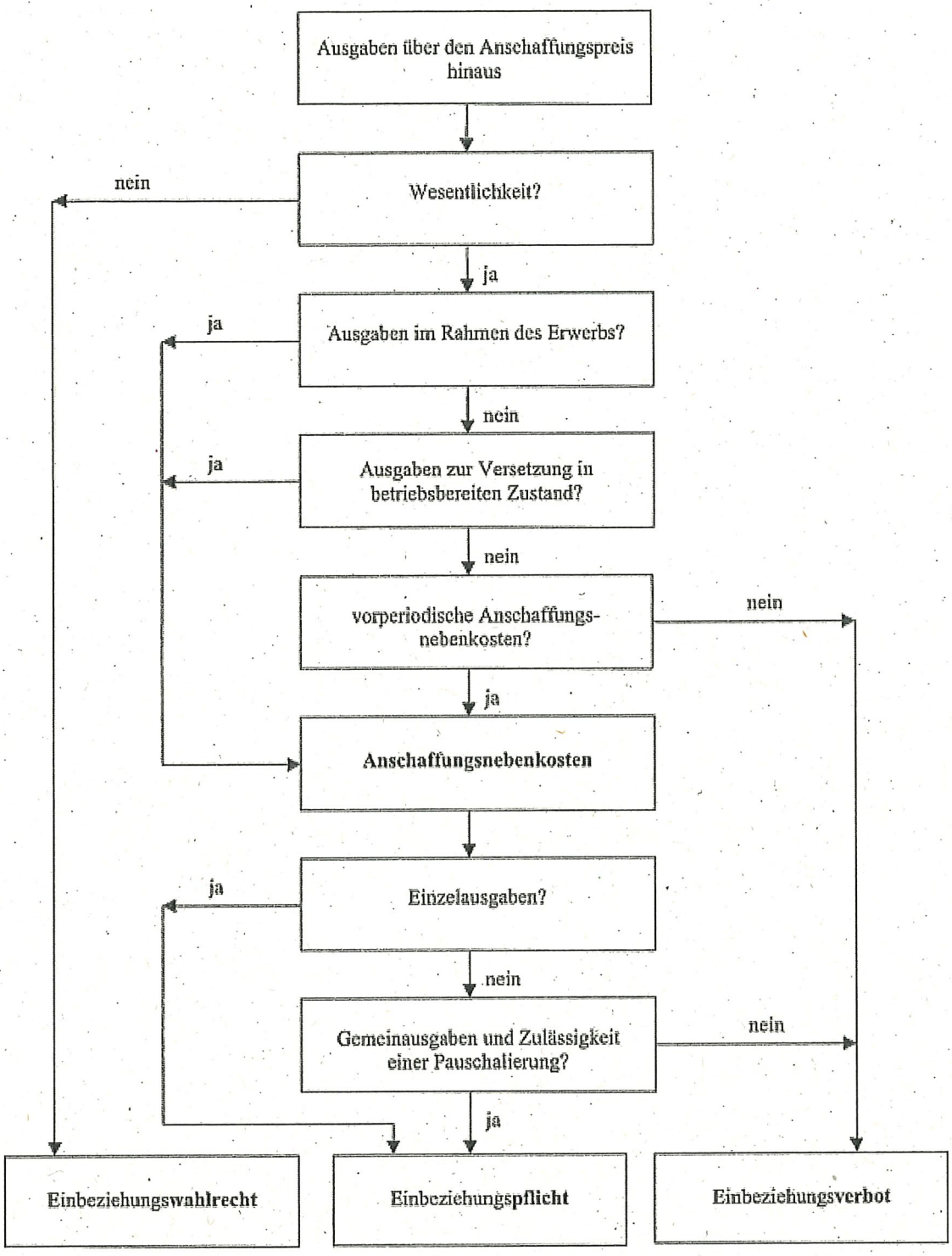

Gemäß dem Prüfungsschema ist in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob die betreffenden Ausgaben oder Aufwendungen als **wesentlich** anzusehen sind. Unwesentliche Beträge dürfen bei der Ermittlung der Anschaffungskosten unberücksichtigt bleiben. Sofern sie dennoch in die Anschaffungskosten einbezogen werden sollen, ist dies nur insoweit zulässig, wie die weiteren Voraussetzungen für das Vorliegen von Anschaffungsnebenkosten erfüllt sind. Vgl. zum Grundsatz der Wesentlichkeit → Rn. 94.

Sodann ist zu prüfen, ob die Ausgaben oder Aufwendungen dem Erwerb eines Gegenstands oder seiner Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand gedient haben oder ob vorperiodische

Anschaffungsnebenkosten vorliegen. Ausgaben, die keiner dieser Kategorien zugeordnet werden können, sind keine Anschaffungsnebenkosten und unterliegen bei der Ermittlung der Anschaffungskosten einem Einbeziehungsverbot. Vgl. im Einzelnen Rz 95 ff.

In einem letzten Schritt ist die **Einzelzurechenbarkeit** der angefallenen Ausgaben oder Aufwendungen zu beurteilen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist die Verwendung des Begriffs „Einzelausgaben" sachgerecht, andernfalls wäre der Begriff „Gemeinausgaben" zutreffend. Während für Einzelausgaben im Rahmen der Ermittlung der Anschaffungskosten eine uneingeschränkte Einbeziehungspflicht besteht, dürfen Gemeinausgaben nur dann berücksichtigt werden, wenn in Ausnahmefällen die Voraussetzungen einer Pauschalierung vorliegen. In diesen Fällen gilt auch für die pauschal zugerechneten Beträge ein Aktivierungsgebot. Vgl. hierzu → Rn. 102 ff.